

Satzung des Schulfördervereins der Regelschule Buttstädt

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Staatlichen Regelschule „Prof. Gräfe“ Buttstädt e.V.“ Sitz des Vereins ist in Buttstädt.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Regelschule in Buttstädt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit,
- b) die Förderung der Entwicklung und Profilierung der Regelschule in Buttstädt,
- c) die Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus sowie Schule und Öffentlichkeit, unter Einbeziehung bestehender Kooperationspartner
- d) und die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Regelschule.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein vorrangig durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Grundschule Buttstädt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls es den obigen Förderverein der Grundschule Buttstädt nicht mehr geben sollte, wird in der letzten Mitgliederversammlung des Vereins endgültig über die Verwendung des Vermögens entschieden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

2. Ordentliches Mitglied können werden

- a) Schülerinnen und Schüler der Regelschule Buttstädt, deren Eltern und Verwandtschaft,
- b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Regelschule,
- c) aktuelle und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Regelschule Buttstädt sowie
- d) alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge Minderjähriger bedürfen der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

4. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt unter gleichzeitigem Verlust jeglichen Anrechts auf das Vereinsvermögen und die Benutzung der Einrichtungen des Vereins sowie die Inanspruchnahme sonstiger mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte

- a) durch Ausscheiden aus dem Kreis der nach Absatz 2 genannten Personen,
- b) durch schriftliche Erklärung, die nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten abgegeben werden kann,
- c) durch Vorstandsbeschluss bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf diese Bestimmung,
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn das Mitglied dem Ansehen und dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt oder gehandelt hat.

Ein Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mit Begründung mitzuteilen. Im Falle eines Widerspruchs gegen einen Ausschluss nach Punkt c). entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliedschaft nur mit Beschluss des Vorstandes wieder erwerben.

Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich durch ihre Arbeit für die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 3 Jahresbeiträge, Geschäftsjahr

1. Zur Abdeckung der Ausgaben zahlt jedes ordentliche Mitglied einen Jahresbeitrag. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge beschließen.

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitglieds die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

3. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) einem Beiratsmitglied.

2. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern nach § 2 Absatz 4 Punkt c)

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten hierfür keine Vergütung. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

5. Der Vorstand tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen. An der Vorstandssitzung können auf Einladung auch der Schulleiter und bei Bedarf der Schulelternsprecher, der Schülersprecher oder andere zu einer wichtigen Entscheidung notwendige Personen als Berater ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, erschienen sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von allen Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereiches des Vorstandes,
- b) die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Planung der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan),
- d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 2 Absatz 4 Punkt d)
- j) die Änderung der Satzung
- k) die Auflösung des Vereins

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung abzusenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist alsdann zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder, im Falle der Verhinderung dieser, von einem vom Vorstand benannten Vereinsmitglied geleitet.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich, bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

6. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

7. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, und zwar in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

9. Der Kassenprüfer und der Ersatzsatzkassenprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

10. Von der Mitgliederversammlung und der in ihr gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer – bei dessen Verhinderung durch ein vom Versammlungsleiter bestimmtes ordentliches Mitglied – ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unmittelbar nach der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen,

- Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Letzterer wird tätig, wenn der Kassenprüfer ausfällt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen gemäß § 6 Absatz 6 der Satzung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung ist mit dem Vereinsvermögen gemäß § 1 Absatz 5 zu verfahren.

Buttstädt, den 28.10.2014